#### Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt hat in ihrer Sitzung am 22.09.2003 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBI. I S. 342, 353),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBI. I S. 434),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434).

## § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Pfungstadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

## § 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

. . .

- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen)

#### § 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Pfungstadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
  - 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Pfungstadt.

#### § 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Pfungstadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Pfungstadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

• •

- (2) Die Kosten werden von Amtswegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Pfungstadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### § 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 9 Kostenverzeichnis (Gebührentatbestände)

(1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

2	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2	,	
2	nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
2		
	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien,	
	Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am	
	Verfahren beteiligt sind	10 bis 600
	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme	nach Zeitaufwand
	dauernd beaufsichtigen muss	siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch	
	Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je	
	Sendung	12
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien,	
	Büchern,	•
0	je Akte, Kartei, Buch usw.	3
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien,	
	Bücher, Datenträger usw. an Personen, die am Verfahren	4.0
	beteiligt sind	12
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die GebNr. 1 bis 3 nicht	
	anzuwenden	
	Beglaubigung von Unterschriften	5
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die	2
6	Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	
6	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., in	
	anderen Fällen, bei Urkunden , die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	6
	für jede weitere Seite zusätzlich	0,50
	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner	0,30
	Herstellung von Planpausen DIN A 0	10
O	DIN A 1	8
	kleiner als DIN A 1	5
	sonstige, je m <sup>2</sup>	6
9	Ersatz einer Hundesteuermarke	3
	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5
11	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5
12	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht	5
	gebührenfrei)	Ğ
13	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines	
	Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
14	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in	
	der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben	25 bis 2.500
	war	
15	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder	
	Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000

16	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in	
	die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der	10 bis 100
	Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser	
	Gebühr zu erheben).	
17		
17	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:	00
	für eine Fläche bis 50 m <sup>2</sup>	60
	für jede weitere angefangene 50 m <sup>2</sup>	35
	für jede erforderliche Ortsbesichtigung bis zu einer	
	Wohnung	35
	für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend	
	durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung	10
18	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder	10
10		
	die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, für jedes	
	Grundstück	15
	mindestens je Grundstückskaufvertrag	30
19	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nicht-	
	ausübung eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen	15
20	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher	
	Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der	
	Teilungsgenehmigung	30
21	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher	00
		20
00	Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	30
22	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungs-	
	freiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den	
	Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1	
	BauGB,	
	für jedes zu teilende Grundstück	40
23	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem.	
	§ 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	15
24	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. §	10
4		
	20 Abs. 1 BauGB	05
	für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25
25	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder	
	gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder	
	nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40
26	Verwaltungsaufwand zur Erstellung eines Vorhaben-	
	und Erschließungsplanes, je Verfahren	2.000
27	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage	nach Zeitaufwand
-	städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	
28	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits	
20		
	vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3	
	Telekommunikationsgesetz	0.5
	mind. Pro Antrag	25
	höchstens pro Antrag	500

29	Einsatz von Fahrzeugen und technischen Geräten	ermittelte Kosten in voller Höhe
30	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens	
	höchstens	2.500
31	Wie Nr. 30, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist , 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages	
	mindestens höchstens	12,50 1.250
32	Wie Nr. 30, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	
	mindestens	12,50
	höchstens	1.250

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

♦ Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angeste	für
je Viertelstunde	18,00 Euro
Doomto doo gobologoo Dianetaa uud varalaiahbara Angoatallta	für
Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Ange je Viertelstunde	15,00 Euro

 für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde

12,25 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % (mind. 15,00 Euro) auf diese Gebührensätze erhoben.

. . .

# § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Pfungstadt vom 11.12.1995 außer Kraft.

Pfungstadt, 30.09.2003

Barbara Holder Erste Stadträtin

Datum der Bekanntmachung: 06.10.2003 im Darmstädter Echo

- 1. Änderung gem. Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2004
- 2. Änderung gem. Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2004